

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Reinhard Schultz (Everswinkel), Marion Caspers-Merk, Klaus Kirschner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Birgitt Bender, Ulrike Höfken, Michaela Hustedt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 15/2587 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums

A. Problem

Alkoholhaltige Süßgetränke (Alkopops), die auch als Premixes oder Ready-To-Drinks (RTD) bezeichnet werden, sind schwach alkoholhaltige Getränke, die unter Verwendung von branntweinsteuerepflichtigen Waren sowie Zusatz von Limonaden und Zucker oder anderen Süßgetränken (z. B. Cola) hergestellt werden. Die Koalitionsfraktionen weisen in dem Gesetzentwurf darauf hin, dass der süße Geschmack den Alkohol überdecke und somit die natürliche Hemmschwelle von Kindern und Jugendlichen gegenüber Alkohol beseitige. Je früher jedoch mit dem Alkoholkonsum begonnen werde, desto schneller würden alkoholbedingte Probleme und Abhängigkeit auftreten und um so schwieriger und langwieriger sei die Behandlung.

Eine weiteres Ziel der gesetzlichen Maßnahmen sei es, den Einstieg vor allem von Kindern und Jugendlichen in das Rauchen zu verhindern. Zigarettenkonsum gefährde die Gesundheit, könne süchtig und krank machen und letztlich zum Tode führen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, der insbesondere folgende Einzelmaßnahmen vorsieht:

- Einführung einer Sondersteuer auf Alkopops. Sie beträgt für 0,275 Liter und einem Alkoholgehalt von 5,5 % vol. ca. 84 Cent.
- Das Mehraufkommen aus der Sondersteuer sollen die gesetzlichen Krankenkassen zur Finanzierung von Maßnahmen der Suchtprävention verwenden.
- Pflicht zum Hinweis auf der Verpackung von Alkopops auf das Abgabeverbot an Kinder und Jugendliche nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Jugendschutzgesetz.
- Verbot der kostenlosen Abgabe von Zigaretten.
- Einführung einer Mindestpackungsgröße für Zigaretten.

Der Finanzausschuss hat folgende Änderungen des Gesetzentwurfs vorgenommen:

- Sondersteuer auch auf Mischgetränke, bei denen in der Mischung anstelle eines alkoholfreien Getränks (bis 1,2 % vol.) ein gegorenes Getränk (z. B. leicht vergorener Fruchtwein mit 1,3 % vol. oder mehr, Traubenwein, Bier oder ein sonstiges gegorenes Getränk wie z. B. Malz- oder Honigwein) verwendet wurde.
- Das Mehraufkommen aus der Sondersteuer soll statt den gesetzlichen Krankenkassen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zufließen.
- Berichtspflicht der Bundesregierung über die Auswirkungen der Sondersteuer ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes.
- Klarstellung, dass das Verbringen von Zigaretten zu privaten Zwecken über die Freimengen hinaus unzulässig und nicht steuerbefreit ist, sowie eine Anpassung der Ermächtigungsregelung zum privaten Verbringen an die aktuelle Rechtslage.
- Übergangsregelung für Zigarettenhersteller, auch sechs Monate nach Inkrafttreten der Neuregelung Zigarettenpackungen mit weniger als 17 Stück, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung hergestellt worden sind, in den Verkehr zu bringen.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Annahme einer Entschließung der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

- Antrag der Fraktion der CDU/CSU im Finanzausschuss auf Einführung eines Warnhinweises von spirituosenhaltigen Mischgetränken auf einem leuchtend roten Kronkorken. Der Antrag hat im Finanzausschuss keine Mehrheit gefunden.
- Dem Finanzausschuss hat bei seinen Beratungen des Gesetzentwurfs auch ein Antrag der Abgeordneten Klaus Haupt, Detlef Parr, Daniel Bahr (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP „Besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch von Alcopops und anderen alkoholischen Ready-To-Drink-Getränken“ – Drucksache 15/2619 – zur Mitberatung vorgelegen. Die federführende Beratung hat dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend obliegen. Der Antrag, der eine stärkere Prävention zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor dem Missbrauch von Alkohol, die konsequente Durchsetzung bestehender Gesetze und eine Selbstverpflichtung von Herstellern, Handel und Gastronomie, u. a. zur besseren Kennzeichnung der Produkte, fordert, fand im Finanzausschuss keine Mehrheit.
- Darüber hinaus hatte der Finanzausschuss zu dem Antrag der Abgeordneten Ursula Heinen, Gerlinde Kaupa, Maria Eichhorn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU „Verbesserung der Maßnahmen zum Schutze der Kinder und Jugendlichen vor Alkoholsucht“ – Drucksache 15/2646 – ein Mitberatungsvotum abzugeben. Die federführende Beratung lag auch bei diesem Antrag beim Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Der Antrag fordert die verstärkte Durchsetzung bestehender Gesetze, eine Kennzeichnungspflicht und die verstärkte Durchführung von Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen. Auch dieser Antrag fand im Finanzausschuss keine Mehrheit.

D. Kosten

1. Haushaltseinnahmen/-ausgaben ohne Vollzugaufwand

Für den Bundeshaushalt ergeben sich in den Rechnungsjahren 2004 bis 2007 die nachfolgend dargestellten Auswirkungen.

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung bzw. -belastung (–) in Mio. Euro			
		2004	2005	2006	2007
Zu Artikel 1 (Alkopopsteuergesetz)¹⁾					
Einnahmen Alkopopsteuer	Bund	21	42	42	42
	Länder	–	–	–	–
	Gemeinden	–	–	–	–
	insgesamt	21	42	42	42
Mindereinnahmen Branntweinsteuer	Bund	– 15	– 30	– 30	– 30
	Länder	–	–	–	–
	Gemeinden	–	–	–	–
	insgesamt	– 15	– 30	– 30	– 30
Zu Artikel 2 (Änderung des Tabaksteuergesetzes)					
	Bund				
	Länder				
	Gemeinden				
	insgesamt	–	–	–	–
Zu Artikel 3 (Änderung des Jugendschutzgesetzes)					
	Bund				
	Länder				
	Gemeinden				
	insgesamt	–	–	–	–
Summe der finanziellen Auswirkungen	Bund	6	12	12	12
	Länder	–	–	–	–
	Gemeinden	–	–	–	–
	insgesamt	6	12	12	12

1) Bei den Berechnungen wird davon ausgegangen, dass der Absatz von Alkopops um 75 Prozent zurückgeht und es keine Substitution durch andere alkoholische Getränke gibt.

2. Vollzugaufwand

Nicht quantifizierbar.

E. Sonstige Kosten

Auf die Unternehmen, die Alkopops in den Verkehr bringen, kommen die Kosten der Steuererhöhung, soweit sie nicht auf die Verbraucher abgewälzt werden können, sowie die Kosten der Kennzeichnung zu. Diese Kosten sind angesichts des dringend notwendigen Gesundheitsschutzes junger Menschen gerechtfertigt.

Durch das Gesetz sind bei vollständiger oder teilweiser Weitergabe der Steuererhöhung und der Kosten für die Kennzeichnung an die Verbraucher, unmittelbare preisliche Auswirkungen auf die Alkopops zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2587 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

a) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

aa) § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Anstrich wird nach der Angabe „von Getränken mit einem Alkoholgehalt von 1,2 % vol. oder weniger“ die Angabe „oder gegorenen Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol.“ eingefügt;
- b) im zweiten Anstrich wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt;
- c) im dritten Anstrich wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt;
- d) als vierter Anstrich wird angefügt:

„– als Erzeugnisse nach § 130 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol der Branntweinsteuer unterliegen.“

bb) § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „gesetzlichen Krankenkassen“ durch die Wörter „Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „sowie zur Zuweisung“ und „an die gesetzlichen Krankenkassen“ gestrichen.

cc) Als § 5 wird angefügt:

„§ 5

Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Gesetzes

Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag zum 1. Juli 2005 über die Auswirkungen des Gesetzes auf den Alkoholkonsum von Jugendlichen unter 18 Jahren sowie die Marktentwicklung von Alkopops und vergleichbaren Getränken.“

b) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

aa) § 20 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Werden die Mengengrenzen des Satzes 1 überschritten, gelten die darüber hinaus verbrachten Mengen als zu gewerblichen Zwecken verbracht.“

bb) § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird nach den Wörtern „vorzuzeigen oder“ die Angabe „, mit Ausnahme von Zigarettenpackungen,“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Zigaretten,“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Mindestgröße für Zigarettenpackungen beträgt bei Abgabe zum Verbrauch im Steuergebiet 17 Stück. Ein Stückverkauf ist unzulässig.“

cc) In § 30 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 1 oder 4 oder Abs. 2“ gestrichen.

dd) § 31 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen Bestimmungen zu den §§ 15 bis 21 insbesondere über das Verfahren der Beförderung unter Steueraussetzung und die Sicherheitsleistung zu erlassen und dabei für häufig wiederkehrende Fälle des innergemeinschaftlichen Steuerversands Vereinfachungen durch bilaterale Vereinbarungen mit den an das Steuergebiet angrenzenden Mitgliedstaaten vorzusehen sowie zur Sicherung des Steueraufkommens vorzuschreiben, bei welcher Menge an Tabakwaren, die Privatpersonen in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr für ihren Eigenbedarf erwerben und selbst in das Steuergebiet verbringen, widerleglich vermutet wird, dass die Tabakwaren zu gewerblichen Zwecken verbraucht werden.“

c) Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Übergangsbestimmung“ durch das Wort „Übergangsbestimmungen“ ersetzt.

b) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b dürfen Zigarettenpackungen, die nach den vor dem Inkrafttreten des Artikels 3 Nr. 1 Buchstabe b geltenden Vorschriften hergestellt wurden, noch sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Artikels 3 Nr. 1 Buchstabe b in den Verkehr gebracht werden.“;

2. folgende Entschließung anzunehmen:

„Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Jugendliche trinken immer mehr Alkohol. Insbesondere der Konsum von Alkopops ist in den letzten Jahren gestiegen. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat mit einer Repräsentativerhebung festgestellt, dass 46 Prozent der Jugendlichen zwischen 14 und 19 Jahren mindestens einmal im Monat Alkopops kaufen. 1998 waren es noch 6 Prozent. Alkopops sind – trotz der Regelungen des Jugendschutzgesetzes – eine Ursache dafür, dass Jugendliche immer früher mit einem regelmäßigen Alkoholkonsum beginnen.

Das Jugendschutzgesetz greift bei Alkopops nicht. Kontrollen finden zu wenige statt, im Einzelhandel wird es nicht ausreichend angewandt und es ist durch ältere Freunde oder Geschwister leicht zu umgehen. Die Kontrolle des Jugendschutzgesetzes ist Aufgabe der Länder. Diese sind gefordert, verstärkt die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu kontrollieren und den Strafrahmen für Verstöße auszuschöpfen.

Alkopops zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:

- Der Alkoholgehalt liegt in der Regel zwischen 2 und 6 % vol. Alkohol.
- Die Gebindegröße beträgt meist 275 ml, selten mehr als 500 ml; eine Menge, die schnell zu trinken ist und sich somit nicht in der Hand erwärmt.
- Der Gehalt an Süßungsmitteln ist so hoch, dass er den Alkoholgeschmack stark maskiert.
- Das Zusetzen von Kohlensäure erhöht das Frischeempfinden.
- Alkopops bestehen in der Regel aus mindestens zwei Mischungskomponenten.
- Die poppige Aufmachung durch jugendliches Outfit und das „Ready-To-Drink-Gebinde“ machen Alkopops zum beliebten Partygetränk.

Besondere Attraktivität haben Alkopops dadurch, dass der süße Geschmack den Alkohol überdeckt. Auf diese Weise wird Jugendlichen, denen Alkohol meist nicht schmeckt, der Zugang zu Alkohol erleichtert. Gleichzeitig erhöhen die poppige Aufmachung, das einfache Handling und die gerade auch für Jugendliche ansprechende Werbung die Attraktivität von Alkopops. Werbung für Alkopops richtet sich gezielt an junge Menschen, sie bietet damit Kindern und Jugendlichen, die auf der Suche nach ihrer eigenen Identität sind, ein Rollenvorbild. Alkohol wird zu einem normalen Getränk.

Das Beispiel Frankreich zeigt, dass eine Sondersteuer auf Alkopops ein funktionierendes Steuerungsinstrument ist. Frankreich hat 1996 eine Sondersteuer auf Premix-Getränke aus mindestens zwei Getränke-Komponenten eingeführt. Diese Getränke sind praktisch vom Markt verschwunden. Das Beispiel Frankreich zeigt auch, dass die Steuer zu kurz greift, da sich entlang der Steuer ein neuer Markt etabliert hat. Auch die Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat die Lenkungswirkung einer Steuer auf Alkopops bestätigt.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt:

Alle Fraktionen des Deutschen Bundestages haben die Gesundheitsgefährdung erkannt, die durch Alkopops insbesondere für Jugendliche besteht. Die Maßnahmen, die die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem Entwurf eines „Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums“ vorgeschlagen haben, sind notwendig, um den steigenden Alkoholkonsum von Jugendlichen und den bekannten Folgewirkungen im weiteren Lebensverlauf zu begegnen. Die gut sichtbare Kennzeichnung des Abgabeverbotes an Jugendliche wird die Anwendung des Jugendschutzgesetzes verbessern; die Sondersteuer wird Alkopops unattraktiver machen und den Konsum verringern.

Der Deutsche Bundestag begrüßt alle freiwilligen Initiativen der Hersteller und Importeure von alkoholischen Getränken und ihrer Verbände, so z. B. die vom Deutschen Weinbauverband jüngst ergriffene Initiative, die auf einen verantwortungsvollen Konsum alkoholischer Getränke und auf die Einhaltung des Jugendschutzes abzielen. Diese freiwillige Selbstverpflichtung der Wirtschaft wird anerkannt. Es ist jedoch festzustellen, dass insbesondere im Jugendschutz der Gesetzgeber gefordert ist, verlässliche Werkzeuge zu entwickeln, die über die Wirksamkeit einer freiwilligen Selbstverpflichtung eines direkt betroffenen Wirtschaftszweiges hinausgehen.

III. Der Deutsche Bundestag fordert:

Die Unternehmen müssen ihre Produkte und ihre Marketingaktivitäten so gestalten, dass sie nicht zu einem steigenden Alkoholkonsum bei Jugendlichen und einem früheren Einstiegsalter in das Alkoholtrinken führen. In der Anhörung im Finanzausschuss haben insbesondere die Hersteller von Alkopops die Möglichkeit einer Substitution branntweinhaltiger Alkopops durch bier- und weinhaltige beschrieben. Wir fordern die Unternehmen auf, das „Gesetz zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums“ als deutliches Signal zu verstehen, dass der Deutsche Bundestag zum Schutz der Jugendlichen einen immer früheren Einstieg in den Alkoholkonsum nicht hinnehmen kann. Der Deutsche Bundestag behält sich vor, die Steuer auf Alkopops anderer Produktbereiche auszuweiten, sollte es tatsächlich, wie von vielen Experten befürchtet, zu Substitutionseffekten kommen.“

Berlin, den 5. Mai 2004

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Reinhard Schultz (Everswinkel)
Berichterstatter

Georg Fahrenschon
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Reinhard Schultz (Everswinkel) und Georg Fahrenschoen

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/2587 – ist dem Finanzausschuss in der 97. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. März 2004 zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, dem Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung zur Mitberatung überwiesen worden. Die mitberatenden Ausschüsse haben in ihren Sitzungen am 5. Mai 2004 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 24. März 2004 und abschließend am 5. Mai 2004 beraten. Am 28. April 2004 hat eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf stattgefunden.

2. Inhalt der Vorlage

Alkoholhaltige Süßgetränke (Alkopops), die auch als Premixes oder Ready-To-Drinks (RTD) bezeichnet werden, sind schwach alkoholhaltige Getränke, die unter Verwendung von branntweinsteuerpflichtigen Waren sowie Zusatz von Limonaden und Zucker oder anderen Süßgetränken (z. B. Cola) hergestellt werden. Der süße Geschmack überdeckt den Alkohol und beseitigt somit die natürliche Hemmschwelle von Kindern und Jugendlichen gegenüber Alkohol. Zunächst unbemerkt trinken sie somit oft größere, völlig unverträgliche Mengen Alkohol. Der in einer handelsüblichen Flasche mit 275 ml enthaltene Alkohol von durchschnittlich 5,5 % vol. entspricht etwa zwei Standardgläsern (2 cl) Schnaps. Alkopops dürfen deshalb nach dem Jugendschutzgesetz wegen ihres Branntweingehalts an Jugendliche unter 18 Jahren nicht abgegeben werden, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Jugendschutzgesetzes.

Nach Auffassung der Koalitionsfraktionen habe sich aber gezeigt, dass die Einhaltung dieses Abgabeverbots nicht in dem notwendigen Maße durch Kontrollen sichergestellt werden könne, zumal sich Jugendliche bei der Beschaffung von Alkopops oftmals dritter „bezugsberechtigter“ Personen bedienen. Es sei jedoch wissenschaftlich und empirisch belegt, dass in dem Maße, wie durch frühen Alkoholkonsum schneller alkoholbedingte Probleme und Abhängigkeit auftreten, deren Behandlung schwieriger und langwieriger werde.

Aus diesen Gründen sieht der Gesetzentwurf die Einführung einer Sondersteuer vor. Sie beträgt für 0,275 Liter und einem Alkoholgehalt von 5,5 % vol. ca. 84 Cent. Das Nettomehraufkommen aus der Alkopopsteuer solle zur Finanzierung von Maßnahmen zur Suchtprävention der gesetzlichen Krankenkassen verwendet werden.

Darüber hinaus soll mit einem deutlichen Hinweis auf der Verpackung das Abgabeverbot an Kinder und Jugendliche nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Jugendschutzgesetz gekennzeichnet werden. Dieser Hinweis richte sich auch an Eltern, Lehrkräfte sowie insbesondere an das Verkaufspersonal, das oft

fälschlicherweise davon ausgehe, dass spirituosenhaltige Süßgetränke, vergleichbar Bier oder Wein, schon ab 16 Jahren käuflich erworben werden könne.

Weitere vorgesehene Regelungen des Gesetzentwurfs betreffen Änderungen des Tabaksteuergesetzes. Die Änderungen sehen vor, die kostenlose Abgabe von Zigaretten zu verbieten sowie eine Mindestpackungsgröße für Zigaretten vorzuschreiben, die 17 Stück betragen solle.

Die Koalitionsfraktionen begründen diese Maßnahmen damit, dass Zigarettenkonsum die Gesundheit gefährde, süchtig und krank mache und letztlich zum Tode führen könne. Junge Menschen seien in besonderem Maße gesundheitlich gefährdet. Den Einstieg vor allem von Kindern und Jugendlichen in das Rauchen zu verhindern, sei deshalb eine der wichtigsten Zielsetzungen. Neben Aufklärung und Information sei auch die Verringerung der Verfügbarkeit von Zigaretten ein wichtiger Faktor, Kinder und Jugendliche vom Rauchen abzuhalten. Das Abgabeverbot von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, wie es jetzt in § 10 des Jugendschutzgesetzes geregelt ist, sei dabei ein wichtiger Schritt gewesen, der jedoch durch weitere Maßnahmen unterstützt werden müsse.

Nach der Tabakrahenkonvention, einem globalen Gesundheitsabkommen zur Verringerung des Tabakkonsums, das Deutschland mit unterzeichnet hat, soll entsprechend Artikel 16 Abs. 2 und 3 die kostenlose Abgabe von Zigaretten verboten und eine Mindestgröße vorgeschrieben werden. Deutschland setzt mit den hier vorgesehenen Maßnahmen diese Vorgaben um.

3. Anhörung

Am 28. April 2004 hat eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf stattgefunden.

Bezüglich des Antrags der Abgeordneten Klaus Haupt, Detlef Parr, Daniel Bahr (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP „Besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch von Alkopops und anderen alkoholischen Ready-To-Drink-Getränken“ – Drucksache 15/2619 – und des Antrags der Abgeordneten Ursula Heinen, Gerlinde Kaupa, Maria Eichhorn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU „Verbesserung der Maßnahmen zum Schutze der Kinder und Jugendlichen vor Alkoholsucht“ – Drucksache 15/2646 – hat der federführende Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf eine eigene Anhörung verzichtet und sich damit einverstanden erklärt, dass auch diese Anträge Gegenstand der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses sein sollen.

Bei der öffentlichen Anhörung hatten folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Bayern
- Arbeitsgemeinschaft Deutscher Agraralkoholherzeuger und -bearbeiter

- Arbeitskreis Jugend und Drogenberatung, Ahlen
- Bacardi Deutschland GmbH
- Bayerisches Landesjugendamt
- Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz
- Bundesverband der Deutschen Klein- und Obstbrenner
- Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure
- Bundesverband Wein und Spirituosen
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- Caritas Passau
- DEHOGA Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
- Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen
- Deutsches Krebsforschungszentrum
- Fachverband Sucht e.V.
- Hauptverband des Deutschen Einzelhandels
- IKK Bundesverband Bergisch-Gladbach
- Präsidium Bund der Steuerzahler
- Prof. Dr. Helmut Siekmann
- Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof
- Prof. Dr. Klaus Hurrelmann
- Prof. Dr. Michael Adams
- Prof. Dr. Hans Hoffmeister
- RA Wolfgang Fürstner
- Stadt Köln, Leiter des Amtes für öffentliche Ordnung
- Stefan Willma (Leitender Oberarzt der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Vivantes Berlin)
- Suchtbeauftragter des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte
- Verband der Cigarettenindustrie.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Anhörung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

4. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, den Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** empfiehlt die Annahme in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der Entschließungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** empfiehlt die Annahme unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(10)433 sowie einer Entschließung der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(10)434 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen, mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

Im gleichen Stimmenverhältnis wurde der Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 15(12)291 angenommen. Die Änderungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 15(12)275 und 15(12)292 wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 15(12)293 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Weiterhin wurde der Entschließungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 15(12)294 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 582 und des Entschließungsantrags mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen.

Die **Kinderkommission** des Deutschen Bundestages hat am 10. März 2004 einen Beschluss zu alkoholischen Mixgetränken gefasst. Sie empfiehlt darin u. a. Folgendes:

- Aufklärungskampagne der Bundesregierung über die von alkoholischen Premixgetränken ausgehenden Gefahren für Kinder und Jugendliche,
- Verstärkung der Kontrollen einschlägiger Verkaufsstellen zur Gewährleistung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes,

- Verpflichtung der Hersteller alkoholischer Mixgetränke zur deutlichen Kennzeichnung des Alkoholgehalts ihrer Produkte auf den Verpackungen und verbindliches Vorschreiben entsprechende Hinweise in der Werbung,
- Einhalten der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes beim Verkauf bzw. Ausschank,
- Produkte dürfen in den Verkaufsräumen nicht in unmittelbarer Nähe zu nichtalkoholischen Erfrischungsgetränken aufgestellt werden.

5. Ausschussempfehlung

I. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf ist mit den vom Finanzausschuss beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen worden.

Alle im Finanzausschuss vertretenen Fraktionen haben betont, dass gegen den Missbrauch beim Alkohol- und Tabakkonsum durch Kinder und Jugendliche Maßnahmen ergriffen werden müssen. Allerdings bestanden über die zu ergreifenden Maßnahmen unterschiedliche Auffassungen im Ausschuss.

Die Koalitionsfraktionen haben ihre Gesetzesinitiative zur Einführung einer Sondersteuer auf Alkopops damit begründet, dass die Versuche der Industrie, Marktanteile auf dem Spirituosenmarkt zurückzugewinnen, moralisch nicht zu begründen seien. Nachdem bei den Erwachsenen, aber auch bei Jugendlichen das Gesundheitsbewusstsein gestiegen und der Alkoholkonsum zurückgegangen sei, habe die Industrie Alkopops auf den Markt gebracht, die in ihrer Aufmachung und mit ihrem süßen Geschmack, der den Alkohol überdecke, genau dem Lifestylegefühl von Kindern und Jugendlichen entsprächen. In der öffentlichen Anhörung hätten alle Sachverständige aus dem sozialmedizinischen Bereich und der Jugendarbeit überzeugend dargelegt, dass Alkopops eine Einstiegsdroge seien und dass der Gewöhnungsprozess so schnell wie möglich durchbrochen werden müsse. Deutschland sei nach Frankreich und der Schweiz das dritte Land, dass zu einem steuerlichen Lenkungsinstrument greife und eine Sondersteuer einführe. Die Koalitionsfraktionen seien überzeugt, dass dieses Instrument ebenso wie in den beiden anderen Ländern Wirkung entfalten werde. Das hätten zum einen die ablehnenden Reaktionen aus der Industrie auf diesen Vorschlag gezeigt, zum anderen müssten Kinder und Jugendliche beim Konsum nach ihrem verfügbaren Taschengeld entscheiden, sodass eine empfindliche Preiserhöhung den Verzicht auf den Kauf von Alkopops fördere. Die Koalitionsfraktionen haben nicht die Auffassung geteilt, dass es aufgrund der Steuer zu Substitutionseffekten komme und die Kinder und Jugendlichen auf Bier- und weinhaltige Mixgetränke ausweichen. Ein so großes Angebot an derart industriell vorgefertigten Mischgetränken wie Alkopops, unterstützt durch gezielte Werbekampagnen, könne die Industrie nicht in kurzer Zeit realisieren.

Das Argument des begrenzten Taschengeldes bei Kindern und Jugendlichen gelte auch für den Zigarettenkonsum, sodass die Koalitionsfraktionen es für zielkonform halten, preisgünstige Kleinpackungen sowie die kostenlose Abgabe von Zigaretten zu verbieten.

Die Fraktion der CDU/CSU hat demgegenüber die Auffassung vertreten, dass vor dem Hintergrund, dass alkoholische Süßgetränke (Alkopops) sowohl auf Spirituosen- als auch auf Wein- oder Bier-Basis hergestellt werden können, eine Sondersteuer auf spirituosenbasierte Mixgetränke allein kein wirksames Instrument im absolut notwendigen Kampf gegen Alkohol- und Tabakmissbrauch bei Kindern und Jugendlichen darstelle. Vielmehr sei nur eine abgestimmte Politik aus Ordnungs- und Steuerrecht zielführend. Die mehrfach geäußerte Gefahr der Substitution von branntweinhaltigen Süßgetränken durch Mischgetränke auf Bier- und Weinbasis sei nicht von der Hand zu weisen, weil Kinder und Jugendliche die Getränke nicht nur nach der Spirituosenhaltigkeit unterschieden. Darüber hinaus erlaube das geltende Ordnungsrecht den Kauf der spirituosenhaltigen Süßgetränke erst mit 18 Jahren, Wein- und bierhaltige Getränke dürften dagegen schon mit 16 Jahren erworben werden. Wegen dieses Kardinalfehlers lehne die Fraktion der CDU/CSU den vorliegenden Gesetzentwurf ab. Die zu erwartende Substitution werde somit das Vorhaben der Koalitionsfraktionen konterkarieren, Jugendliche vor dem Alkoholmissbrauch zu schützen.

Die Fraktion der FDP hat die Fraktion der CDU/CSU in ihrer Argumentation unterstützt. Auch sie fürchte die Substitution durch Bier- und weinhaltige Mischgetränke, die aber genauso die Alkoholabhängigkeit förderten wie Alkopops. Sie spreche sich nachhaltig für einen konsequenten Vollzug der bestehenden Jugendschutzgesetze aus. Sie hat darauf hingewiesen, dass die Geldbuße für die unerlaubte Abgabe von Alkohol an Jugendliche im Einzelhandel von ehemals 30 000 DM auf 50 000 Euro erhöht worden sei. Es sei davon auszugehen, dass der Einzelhandel bei verschärften Kontrollen der Vorschrift von sich aus entsprechende Maßnahmen ergreife, um die Geldbußen zu vermeiden. Dazu gehöre z. B. die bessere Schulung des Verkaufspersonals. Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf setze jedoch ein falsches Signal, weil sich die für die Kontrollen verantwortlichen Stellen auf Kommunal- und Länderebene nicht mehr in der Pflicht sähen. Sie könnten den Eindruck gewinnen, dass die Kontrollen mit der Einführung einer Sondersteuer überflüssig seien. Die Fraktion der FDP hat darüber hinaus angeregt, in Zusammenarbeit mit der Industrie in eine öffentliche Ethikdiskussion einzutreten; auch die Vertreter der Hersteller dieser Erzeugnisse und ihre Arbeitnehmer müssten sich ihrer Verantwortung insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen bewusst sein.

Im Finanzausschuss ist ausführlich insbesondere über folgende eingebrachte Änderungsanträge diskutiert worden:

- Nach Vorstellungen der Koalitionsfraktionen solle als Empfänger für die Netto-Mehraufwendungen aus der Alkopopsteuer an die Stelle der gesetzlichen Krankenkassen die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) treten. Die Diskussion mit den gesetzlichen Krankenkassen habe ergeben, dass eine Verteilung der Mehreinnahmen auf ca. 300 Stellen nicht dazu führe, dass geeignete Aufklärungs- und Präventionsprogramme aufgelegt werden könnten. Die BZgA dagegen könne den gesamten Betrag für gezielte und nachvollziehbare Präventionsmaßnahmen einsetzen. Auf Nachfrage der Fraktion der CDU/CSU haben die Koalitionsfraktionen erläutert, dass die Mehreinnahmen in einer

Sondereinnahmeposition in den Bundeshaushalt eingestellt würden. Bei der im Bundeshaushalt geführten BZgA werde dieses Geld ebenfalls als Sondereinnahme verbucht, die nur für die genannten Zwecke verwendet werden dürfe.

Die Fraktion der CDU/CSU hat sich gegen einen solchen Nebenhaushalt gewandt. Außerdem könnten die Programme nicht finanziert werden, wenn die Einnahmen aus der Sondersteuer nicht wie im Finanztableau aufgeführt, realisiert werden könnten.

Die Koalitionsfraktionen haben ausgeführt, dass diese Gefahr zwar bestehe, dass aber die Wirksamkeit des Gesetzes sich gerade in verringerten Steuereinnahmen zeige. Die Koalitionsfraktionen hofften, dass die erste Phase im Kampf gegen Alkopops von einer Präventionskampagne begleitet werden könne. Es sei aber gerade nicht Sinn der Sondersteuer, dauerhaft Programme der BZgA zu finanzieren.

Der Änderungsantrag ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen worden.

- Die Koalitionsfraktionen haben vorgeschlagen, dass die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Bericht vorlegen solle, um die Auswirkungen der Sondersteuer auf branntweinhaltige Alkopops auf den Alkoholkonsum von Jugendlichen unter 18 Jahren in Bezug auf branntweinhaltige Alkopops und andere alkoholische Mischgetränke und ggf. gesetzgeberischen Handlungsbedarf feststellen zu können. Auch wenn nach ihrer Ansicht, wie mehrfach betont, keine Substitutionseffekte drohten, sei gleichwohl der Markt zu beobachten. Der Deutsche Bundestag müsse sich vorbehalten, weitere Maßnahmen zu ergreifen. Dazu gehöre ggf. auch, den bisherigen Weinsteuersatz von 0,00 Euro anzuheben.

Nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU macht die Aufnahme der Berichtspflicht in das Gesetz deutlich, dass sich die Koalitionsfraktionen der Wirkung ihrer vorgeschlagenen Maßnahmen nicht sicher seien. Die Androhung, ggf. auch die Weinsteuer zu erhöhen, gehe ins Leere, weil eine erhöhte Weinsteuer in Deutschland nicht die ausländischen Anbieter auf dem deutschen Markt treffe.

Der Änderungsantrag ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen worden.

- Die Fraktion der CDU/CSU hat in die Beratungen einen Änderungsantrag eingebracht, der eine besondere Kennzeichnungspflicht spirituosenhaltiger Mischgetränke fordert. Dazu solle der Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ auf einem leuchtend roten Kronkorken angebracht werden. Dadurch sei schnell und einfach auf den ersten Blick für jedermann erkennbar, dass diese Getränke erst für Erwachsene ab 18 Jahren zum Verkauf frei seien. Das Vorhaben der Koalitionsfraktionen, den Warnhinweis auf dem Etikett in gleicher Schriftgröße und in gleichem Stil anzubringen, drohe dagegen durch die Arbeit findiger Designer dazu zu führen, dass der Warnhinweis nicht wahrgenommen werde. Außerdem stehe zu befürchten,

dass das Markenrecht eine schnelle Umsetzung des Anbringens des Warnhinweises verhindere.

Die Koalitionsfraktionen haben darauf hingewiesen, dass die Kennzeichnung der Alkopops der Genehmigung der EU bedürfe. Deshalb könne zum gegenwärtigen Zeitpunkt dazu keine detaillierte Feststellung getroffen werden. Die Kennzeichnung müsse sich im Wesentlichen an das Verkaufspersonal richten. Die von der Fraktion der CDU/CSU vorgeschlagenen auffälligen Kronkorken könnten geradezu eine Einladung an Jugendliche sein, ein Getränk zu kaufen, das Erwachsenen vorbehalten sei.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt worden.

Die Koalitionsfraktionen haben einen Entschließungsantrag in den Finanzausschuss eingebracht. Darin werden die Unternehmen aufgefordert, das Gesetz als Signal zu verstehen, dass der Deutsche Bundestag zum Schutz der Jugendlichen den immer früheren Einstieg in den Alkoholkonsum nicht hinnehmen werde. Die Hersteller alkoholhaltiger Produkte dürften ihre Waren und ihre Marketingstrategien nicht gezielt auf Kinder und Jugendliche ausrichten. Der Deutsche Bundestag behalte sich vor, die Steuer auf Alkopops auch auf andere Produkte auszuweiten, sollte es zu Substitutionseffekten kommen.

Der Entschließungsantrag ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen worden.

Dem Finanzausschuss haben zur Beratung des Gesetzentwurfs zwei Petitionen vorgelegen. Eine Petition fordert, die Selbstbeschränkungsvereinbarung, zu der sich die deutsche Zigarettenindustrie 1997 verpflichtet habe und die den Verzicht auf das Aufstellen von Tabakwarenautomaten in der Nähe von Schulen und Jugendeinrichtungen vorsehe, gesetzlich zu implementieren und auszuweiten. Der Finanzausschuss hat dieses Petitum nicht aufgegriffen. Die zweite Petition fordert bei der Einführung einer Sondersteuer auf Alkopops Entschädigungszahlungen an die Händler für den zurückgehenden Umsatz. Auch diese Petition ist vom Finanzausschuss nicht aufgegriffen worden.

II. Einzelbegründung

Die vom Finanzausschuss vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs (Drucksache 15/2587) werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Sondersteuer auf alkoholhaltige Süßgetränke (Alkopops) zum Schutz junger Menschen)

Zu § 1 Abs. 2

Durch die Änderung soll erreicht werden, dass einerseits auch solche branntweinhaltigen Mischgetränke der Sondersteuer unterliegen, bei denen in der Mischung anstelle eines alkoholfreien Getränks (bis 1,2 % vol.) ein gegorenes Getränk (z. B. leicht vergorener Fruchtwein mit 1,3 % vol. oder mehr, Traubenwein, Bier oder ein sonstiges gegorenes

Getränk wie z. B. Malz- oder Honigwein) verwendet wurde. Andererseits soll sichergestellt werden, dass alkoholische Getränke, die beispielsweise auf der Basis von Bier oder Wein hergestellt werden und die deshalb verbrauchssteuerrechtlich als Bier oder Wein zu behandeln sind, nicht unter die Sondersteuerregelung fallen.

Zu § 4

Als Empfänger soll an die Stelle der gesetzlichen Krankenkassen die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) treten. Das geschätzte jährliche Netto-Mehraufkommen von rd. 12 Mio. Euro stellt für die gesetzlichen Krankenkassen keinen wesentlichen Beitrag dar. Für die BZgA ist dies jedoch ein Betrag, den sie für gezielte und nachvollziehbare Präventionsmaßnahmen einsetzen kann. Zudem verfügt die BZgA auf diesem Gebiet über langjährige einschlägige Erfahrungen. So führt sie Repräsentativerhebungen zum Alkoholkonsum durch und entwickelt diese. Die BZgA ist damit die geeignetere Einrichtung für die Aufkommensverwendung.

Da das Netto-Mehraufkommen damit nicht an mehrere, sondern nur noch an einen Empfänger gehen soll, ist eine Regelung der Zuweisung des Netto-Mehraufkommens in der vorgesehenen Rechtsverordnung nicht mehr erforderlich.

Zu § 5

In der Anhörung ist die Befürchtung geäußert worden, dass die Beschränkung der Sondersteuer auf alkoholische Süßgetränke auf Branntweinbasis zu einer Verlagerung des Konsums auf alkoholische Mischgetränke auf Bier- oder Weinbasis führen wird. Um die Auswirkungen der Sondersteuer auf branntweinhaltige Alkopops auf den Alkoholkonsum von Jugendlichen unter 18 Jahren in Bezug auf branntwein-

haltige Alkopops und andere alkoholische Mischgetränke und ggf. gesetzgeberischen Handlungsbedarf feststellen zu können, soll die Bundesregierung dazu dem Deutschen Bundestag ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Bericht vorlegen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Tabaksteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 20 Abs. 4 Satz 2)

Durch den angefügten Satz soll verdeutlicht werden, dass über die Freimengen hinausgehende Mengen nicht zulässig sind und entsprechend des § 19 des Tabaksteuergesetzes für diese Mengen die Steuer entsteht, unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben ist und die Tabakwaren sicherzustellen sind.

Zu den Nummern 2 und 3 (§ 23 Abs. 1 und 3, § 30 Abs. 2 Nr. 3)

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 4 (§ 31 Nr. 11)

Die Änderung dient der Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

Zu Artikel 4 (Änderung der Übergangsbestimmungen)

Durch die Änderung soll den Zigarettenherstellern die Möglichkeit eingeräumt werden, Zigarettenpackungen mit einem Inhalt von weniger als 17 Stück Zigaretten, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung hergestellt worden sind, während einer angemessenen Übergangsfrist auch noch nach dem Inkrafttreten der Neuregelung in den Verkehr zu bringen.

Berlin, den 5. Mai 2004

Reinhard Schultz (Everswinkel)
Berichterstatter

Georg Fahrenschon
Berichterstatter